



Merkblatt Abrechnung von Pokalspielen

1. Grundlage

Grundlage für die Abrechnung ist § 48 und § 50 der SFV-Spielordnung. Diese wurden mit folgendem Wortlaut neu gefasst:

§ 48, 2

„Von Pokalspielen stehen dem Verband 10% der Bruttoeinnahme zu, falls nicht die Zahlung eines Pauschalbetrages vereinbart ist.“

~~„Von den Reineinahmen des Pokalendspieles erhalten die Spielgegner und der Verband je 1/3.“~~

§ 50, 1

„Der Verband erhält **ab der 2. Spielrunde** von der Bruttoeinnahme abzüglich der darin enthaltenen Umsatzsteuer und des Sportgroschens 10%. Von dem verbleibendem Betrag sind Werbungs- Schiedsrichter- und die Fahrtkosten des reisenden Vereins zu begleichen. Ein Überschuss oder ein Fehlbetrag werden **auf die beiden Spielgegner aufgeteilt. Bei einem Fehlbetrag verzichtet der Verband auf die 10% der Bruttoeinnahme.**“

§ 50, 2 **bleibt**

§ 50, 3

~~„Alle erwachsenen Zuschauer haben den vom Vorstand festgesetzten Eintrittspreis zu zahlen. Der Eintrittspreis für einen Stehplatz (für erwachsene Zuschauer) richtet sich nach den vom Verband festgelegten Höchsteintrittspreisen des jeweils höherklassigen Vereins, bis zu dem Höchstpreis der Oberliga“~~

§ 50, 4 **neu**

„**Von den Reineinahmen des Pokalendspieles erhalten die Spielgegner und der Verband je 1/3.** „

2. Werbungskosten

Als Werbungskosten werden zukünftig anerkannt:

- Kosten für Security, sofern diese durch Fremdfirmen entstehen. Der SFV-Ausschuss für Sicherheit entscheidet über die Notwendigkeit von Security-Personal. Als Security-Personal werden Mitarbeiter der Sicherheitsfirma sowie zusätzliche Vereinsordner verstanden. Für die Personalkosten ist eine offizielle Rechnung vorzulegen. Kosten für darüber hinaus eingeteilte Vereinsordner können nicht als Werbungskosten veranschlagt werden.
- Kosten für Plakatierung werden weiterhin mit max. 13.-€ abzugfähig sein.

Folgende Kosten werden zukünftig NICHT anerkannt:

- Kosten für Kassierer
- Reinigungskosten
- Kosten für Flutlicht
- VIP-Betreuung
- Kosten für medizinische Versorgung. Die Höhe dieser Kosten richtet sich nach der Versammlungsstätten-Verordnung. Sie ist vom ausrichtenden Verein zu beachten.



Saarländischer Fußballverband E.V.

Abrechnung von Pokalspielen gem. § 50 der Spielordnung

1. Ausrichtender Verein: _____

2. Spielpaarung: _____ gegen _____

3. Spieltag: _____

4. Kartenverkauf:

Nichtmitglieder _____ Stück à € = _____ €

Jugend/Versehrte _____ Stück à € = _____ €

Sonstige _____ Stück à € = _____ €

5. Verkaufte Karten _____ Bruttoeinnahmen: _____ €

Abzüglich:

6. Sportgroschen (= Anzahl verkaufte Karten aus Ziffer 5 x 0,05 €) ./.

7. Steuerpflichtige Einnahmen =

8. Umsatzsteuer (= steuerpflichtige Einnahmen x 7 : 107) ./.

9. Bereinigte Einnahmen =

10. 10% SFV-Anteil an Ziffer 9 _____ €

11. Schiedsrichter- und -assistentenkosten _____ €

12. Werbungskosten (bis höchstens 13 EUR) _____ €

13. Fahrtkosten für den reisenden Verein _____ € ./.
(0,50 € pro gefahrenen km - 1 Fahrzeug)

14. **Überschuss/Fehlbetrag** _____ €

Ein Überschuss oder Fehlbetrag entfällt zu je 50 % auf die beiden Spielgegner:
(Bei einem Fehlbetrag verzichtet der SFV auf seinen Anteil zugunsten der beiden Spielgegner.)

1/2 _____ = _____ €

1/2 _____ = _____ €

An den saarländischen Fußballverband, Bank 1 Saar (BLZ 591 900 00),
Konto-Nr. 73 129 001 sind zu überweisen:

Betrag aus Ziffer 8 (Umsatzsteuer) = _____ €

Betrag aus Ziffer 10 (SFV-Anteil) = _____ €

insgesamt : _____ €

Unterschrift Platzverein

Unterschrift Spielgegner

Das Original dieser Abrechnung ist umgehend an den SFV zu senden !